

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 14 / 2014
vom 11. Juni 2014
Teil 1

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	2
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 363 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien (LAG): Deutsch; Englisch; Geschichte; Philosophie/Ethik; Französisch; Italienisch; Spanisch	8
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik; Geschichte; Medien- und Kommunikationswissenschaft; Philosophie; Romanistik	9
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik; Germanistik; Geschichte; Medien- und Kommunikationswissenschaft	10
• 5. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	11
• 4. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	17
• 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim	24
• 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim	27
• 3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo	30
• 2. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center of Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim	42

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ der Universität Mannheim 49
- Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Öffentliches Recht der Abteilung Rechtswissenschaften der Universität Mannheim 50
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Soziologie“ (Master of Arts) 56
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) 57
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science 58
- 5. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim 59
- 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Prüfungsprogramm für Nichtstudierende (Externenprüfung) im „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim 61
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ (Master of Science) 64

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen**

**Lehramt an Gymnasien (LAG): Deutsch
Lehramt an Gymnasien (LAG): Englisch
Lehramt an Gymnasien (LAG): Geschichte
Lehramt an Gymnasien (LAG): Philosophie/Ethik
Lehramt an Gymnasien (LAG): Französisch
Lehramt an Gymnasien (LAG): Italienisch
Lehramt an Gymnasien (LAG): Spanisch**

vom

05. Juni 2014

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien (LAG): Deutsch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Englisch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Geschichte, Lehramt an Gymnasien (LAG): Philosophie/Ethik, Lehramt an Gymnasien (LAG): Französisch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Italienisch und Lehramt an Gymnasien (LAG): Spanisch vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2012, S. 33 ff.) beschlossen.

Artikel 1

§ 1

§ 3 Absatz 2 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

- „d) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/15.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **05. Juni 2014**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und
Kommunikationswissenschaft
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik**

vom

05. Juni 2014

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 08/2012, S. 27 ff., ber. BekR Nr. 06/2013, S. 25) beschlossen.

Artikel 1

§ 1

§ 3 Absatz 2 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

- „d) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/15.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **05. Juni 2014**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen
Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik
Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik
Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte
Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft**

vom
05. Juni 2014

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte und Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2012, S. 33 ff.) beschlossen.

Artikel 1

§ 1

§ 3 Absatz 2 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

- „d) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/15.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **05. Juni 2014**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**5. Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der
Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim**

vom **05. Juni 2014**

Aufgrund des § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 Teil 2, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2013 (BekR Nr. 33/2013, S. 48 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **05. Juni 2014**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1

Gemeinsamer Teil

§ 1

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „abschließenden Bachelorprüfung“ durch die Formulierung „Bachelor-Abschlussprüfung“ ersetzt.

§ 2

In § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 12 Absatz 1, der Überschrift des 3. Abschnitts im Bereich III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts, der Überschrift von § 22, § 22 Absatz 1, der Überschrift von § 23, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 26 Absätze 1 und 2, der Überschrift von § 27 sowie § 36 Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „Bachelorprüfung“ jeweils durch die Formulierung „Bachelor-Abschlussprüfung“ ersetzt.

§ 3

In § 8 Absatz 1 wird die bisherige Regelung zu Satz 1 und danach wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.“

§ 4

§ 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Abnahme von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelor-Abschlussprüfung sind vorbehaltlich Satz 2 dieses Absatzes nur Hochschullehrer,

außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt.“

§ 5

In § 10 Absatz 6 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 mit folgendem Inhalt angefügt:

„§ 18 Absatz 3 bleibt unberührt.“

§ 6

In § 24 Absatz 10 Satz 2 wird die Formulierung „schriftliche Bachelor-Abschlussprüfung“ durch die Formulierung „schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit“ ersetzt.

Teil 2

Fachspezifischer Teil Kernfach

§ 7

In V. Anlage A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird unter 1. Studiengang Bachelor of Arts: Anglistik/Amerikanistik – Kernfach in den Unterpunkten „Bachelorprüfung“ und „Modultabelle Bachelor of Arts: Anglistik/Amerikanistik“, unter 2. Studiengang Bachelor of Arts: Germanistik – Kernfach in den Unterpunkten „Bachelorprüfung“ und „Modultabelle Bachelor of Arts: Germanistik“, unter 3. Studiengang Bachelor of Arts: Geschichte – Kernfach in den Unterpunkten „Bachelorprüfung“ und „Modultabelle Bachelor of Arts: Geschichte“ sowie unter 4. Studiengang Bachelor of Arts: Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kernfach im Unterpunkt „Bachelorprüfung“ die Formulierung „Bachelorprüfung“ jeweils durch die Formulierung „Bachelor-Abschlussprüfung“ ersetzt.

§ 8

In V. Anlage A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird der Bereich „4. Studiengang Bachelor of Arts: Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kernfach“ wie folgt geändert:

- 1) Im Unterpunkt „Zu belegen sind:“ wird nach „6. Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit“ neu angefügt:
„7. Aufbaumodul Rezeption und Wirkung“
- 2) Der Unterpunkt „Die Kernfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im Bereich der Ziffern 5 und 6 wird die Zahl „15“ jeweils durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - b) Nach „6. Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit 15%“ wird neu angefügt:
„7. Aufbaumodul Rezeption und Wirkung 10%“
- 3) Der Unterpunkt „Teilnahmevoraussetzungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„Teilnahmevoraussetzungen:

1. Das Bestehen der Übung *Methodeneinführung* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen *Methoden I qualitativ* und *Methoden I quantitativ* sowie *Methoden II qualitativ* und *Methoden II quantitativ*.
2. Die Module *Basismodul Einführung* und *Basismodul Theorien* sowie die Übung *Methodeneinführung* und eine Übung *Methoden I* aus dem *Basismodul Methoden* sind vor der Teilnahme an den Aufbaumodulen zu absolvieren.“

4) Der Unterpunkt „Fachspezifische Anforderungen im Kernfach“ wird wie folgt neu gefasst:

„Fachspezifische Anforderungen im Kernfach

Aufbaumodul Audiovisuelle Medien, Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit und Aufbaumodul Rezeption und Wirkung:

In den drei Aufbaumodulen sind jeweils eine Vorlesung und ein Hauptseminar zu besuchen. Insgesamt müssen also im Rahmen des Studiums drei Hauptseminare belegt werden. Zwei Hauptseminare müssen jeweils mit einer schriftlichen Hausarbeit (8 ECTS) abgeschlossen werden; im dritten Hauptseminar ist eine mündliche Prüfung (7 ECTS) abzulegen.“

5) Der Unterpunkt „Orientierungsprüfung“ wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 2 wird gestrichen.
- b) Ziffer 3 alter Fassung wird in Ziffer 2 neuer Fassung umbenannt.

6) Der Unterpunkt „Modultabelle Bachelor of Arts: Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst:

Basismodul Einführung					14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung (inkl. Tutorium)	Klausur (VL) Protokoll (Tutorium)	90 min	TP	Ja	8
PS Mediensystem/ Mediengeschichte*	Referat(e) und/oder Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung	20 min	TP		6

Basismodul Theorien					14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Theorien (inkl. Tutorium)	Klausur (VL) Protokoll (Tutorium)	90 min	TP		8
PS Theorien*	Referat(e) und/oder Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung	20 min	TP		6

Basismodul Methoden					30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS

Ü	Methodeneinführung	Kleine schriftliche Aufgaben und Klausur	180 min	TP	Ja	8
Ü	Methoden I qualitativ*	Projektarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP		5
Ü	Methoden I quantitativ*	Projektarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP		5
Ü	Methoden II qualitativ*	Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP		6
Ü	Methoden II quantitativ*	Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP		6

* Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

Basismodul Praxis						12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
S Praxisseminar I: wissenschaftlich Arbeiten und Präsentieren	Kleine schriftliche Arbeiten, Präsentation		LN		6	
S Praxisseminar II: Berufsbildbezogenes Projektseminar	Präsentation oder Projektarbeit		LN		6	

Aufbaumodul Audiovisuelle Medien						11/12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Audiovisuelle Medien	Klausur	90 min	TP		4	
HS Audiovisuelle Medien	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	TP		7/ 8	

Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit						11/12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Mediale Öffentlichkeit	Klausur	90 min	TP		4	
HS Mediale Öffentlichkeit	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	TP		7/ 8	

Aufbaumodul Rezeption und Wirkung						11/12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL Rezeption und Wirkung	Klausur	90 min	TP		4	
HS Rezeption und Wirkung	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	TP		7/ 8	

Bachelor-Abschlussprüfung						14
----------------------------------	--	--	--	--	--	-----------

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit			TP		10
Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	Mündl. Prüfung	20-30 min	TP		4

B.A. Praktikum					10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
B.A. Praktikum			LN		10

Summe ECTS-Punkte	129
--------------------------	------------

Teil 3

Fachspezifischer Teil Ergänzungsbereich

§ 9

In VI. Anlage B: Fachspezifischer Teil Ergänzungsbereich wird der Bereich „4. B.A.-Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wie folgt geändert:

- 1) Im Unterpunkt „Zu belegen sind:“ wird Ziffer 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Wird das Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Bachelorstudiengangs an der Philosophischen Fakultät belegt, ist als drittes Beifachmodul das Aufbaumodul Audiovisuelle Medien/Mediale Öffentlichkeit/Rezeption und Wirkung zu belegen. Innerhalb des Aufbaumoduls sind zwei Hauptseminare nach Wahl im Umfang von 15 ECTS zu belegen. Alternativ kann das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft nach § 4 Abs. 3 dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät belegt werden.“

- 2) Im Unterpunkt „Zusammensetzung der Beifachnote gemäß § 28:“ wird Ziffer 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Aufbaumodul Audiovisuelle Medien/Mediale Öffentlichkeit/Rezeption und Wirkung oder Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft 5 %“

- 3) Im Unterpunkt „Modultabelle Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird die Tabelle „Aufbaumodul Audiovisuelle Medien/Mediale Öffentlichkeit“ einschließlich der zugehörigen Fußnoten 1 – 3 wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Audiovisuelle Medien/Mediale Öffentlichkeit/Rezeption und Wirkung					15
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
HS Audiovisuelle Medien ²	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	LN/TP ^A		7/ 8
HS Mediale Öffentlichkeit ²	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	LN/TP ^A		7/ 8
HS Rezeption und Wirkung ²	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	LN/TP ^A		7/ 8

- ¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.
- ² Von den zwei gewählten Hauptseminaren muss ein Hauptseminar mit einer Hausarbeit (dann 8 ECTS), das andere Hauptseminar mit einer mündlichen Prüfung (dann 7 ECTS) abgeschlossen werden.
- ^A Bei den Studierenden der Bachelor of Arts Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht diese Prüfung in die Beifachnote ein.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 05. Juni 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur
und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim**

vom **05. Juni 2014**

Aufgrund des § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 Teil 2, S. 66 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2013 (BekR Nr. 33/2013, S. 53 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **05. Juni 2014**

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

**TEIL 1
Gemeinsamer Teil**

§ 1

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „abschließenden Bachelorprüfung“ durch die Formulierung „Bachelor-Abschlussprüfung“ ersetzt.

§ 2

In § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 12 Absatz 1, der Überschrift des 3. Abschnitts im Bereich III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft, der Überschrift von § 22, § 22 Absatz 1, der Überschrift von § 23, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 26 Absätze 1 und 2, der Überschrift von § 27 sowie § 36 Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „Bachelorprüfung“ jeweils durch die Formulierung „Bachelor-Abschlussprüfung“ ersetzt.

§ 3

In § 8 Absatz 1 wird die bisherige Regelung zu Satz 1 und danach wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.“

§ 4

§ 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Abnahme von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelor-Abschlussprüfung sind vorbehaltlich Satz 2 dieses Absatzes nur Hochschullehrer,

außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt.“

§ 5

In § 10 Absatz 6 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 mit folgendem Inhalt angefügt:

„§ 18 Absatz 3 bleibt unberührt.“

§ 6

In § 24 Absatz 10 Satz 2 wird die Formulierung „schriftliche Bachelor-Abschlussprüfung“ durch die Formulierung „schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit“ ersetzt.

TEIL 2

Fachspezifischer Teil Kernfach

§ 7

In V. Anlagen A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird unter 1. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik in den Unterpunkten „Bachelorprüfung“ und „Modulübersicht Kernfach Anglistik/Amerikanistik“, unter 2. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Französisch in den Unterpunkten „Bachelorprüfung“ und „Modulübersicht Kernfach Französisch“, unter 3. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Germanistik in den Unterpunkten „Bachelorprüfung“ und „Modulübersicht Kernfach Germanistik“, unter 4. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Geschichte in den Unterpunkten „Bachelorprüfung“ und „Modulübersicht Kernfach Geschichte“, unter 5. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Italienisch in den Unterpunkten „Bachelorprüfung“ und „Modulübersicht Kernfach Italienisch“, unter 6. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Philosophie in den Unterpunkten „Bachelorprüfung“ und „Modulübersicht Kernfach Philosophie“, unter 7. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Spanisch in den Unterpunkten „Bachelorprüfung“ und „Modulübersicht Kernfach Spanisch“ sowie unter 8. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft in den Unterpunkten „Bachelorprüfung“ und „Modultabelle Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft“ die Formulierung „Bachelorprüfung“ jeweils durch die Formulierung „Bachelor-Abschlussprüfung“ ersetzt.

§ 8

In V. Anlage A: Fachspezifischer Teil Kernfach wird der Bereich „8. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wie folgt geändert:

- 1) Im Unterpunkt „Zu belegen sind:“ wird nach „6. Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit“ neu angefügt:

„7. Aufbaumodul Rezeption und Wirkung“

2) Der Unterpunkt „Die Kernfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein.“ wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit, Aufbaumodul Audiovisuelle Medien, Aufbaumodul Rezeption und Wirkung 20%
Alle Noten der belegten Veranstaltungen werden zu gleichen Teilen in eine Zwischennote eingerechnet. Diese wird zu 20 % in die Endnote eingerechnet.“

b) Ziffer 6 wird ersatzlos gestrichen.

3) Der Unterpunkt „Fachspezifische Anforderungen.“ wird wie folgt neu gefasst:

„Fachspezifische Anforderungen:

Basismodul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft:

Das Basismodul Methoden besteht aus einer Methodeneinführung, den Übungen Methoden I qualitativ und Methoden I quantitativ sowie einer der Übungen Methoden II qualitativ und Methoden II quantitativ. Die Prüfungsleistung der Übung Methodeneinführung muss bestanden sein, um an den Übungen Methoden I qualitativ und Methoden I quantitativ und einer der Übungen Methoden II qualitativ und Methoden II quantitativ teilzunehmen.

Aufbaumodule:

Vor dem Besuch der Aufbaumodule müssen das Basismodul Einführung, das Basismodul Theorien und aus dem Basismodul Methoden die Prüfungsleistungen der Ü Methodeneinführung sowie einer der Ü Methoden I quantitativ oder der Ü Methoden I qualitativ erfolgreich absolviert worden sein.

Aufbaumodul Audiovisuelle Medien, Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit und Aufbaumodul Rezeption und Wirkung:

In den drei Aufbaumodulen sind jeweils eine Vorlesung und ein Hauptseminar zu besuchen. Insgesamt müssen also im Rahmen des Studiums drei Hauptseminare belegt werden. Zwei Hauptseminare müssen jeweils mit einer schriftlichen Hausarbeit (8 ECTS) abgeschlossen werden; im dritten Hauptseminar ist eine mündliche Prüfung (7 ECTS) abzulegen.“

4) Im Unterpunkt „Orientierungsprüfung“ wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Ü Methodeneinführung“

5) Der Unterpunkt „Modultabelle Bachelor of Arts Kultur- und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst:

Basismodul Einführung					14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung (inkl. Tutorium)	Klausur (VL) Protokoll (Tutorium)	90 min	TP	Ja	8
PS Mediensystem/ Mediengeschichte ¹	Referat(e) und/oder Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen		TP		6

¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

	und/oder mündl. Prüfung	20 min			
--	-------------------------	--------	--	--	--

Basismodul Theorien					14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Theorien (inkl. Tutorium)	Klausur (VL) Protokoll (Tutorium)	90 min	TP		8
PS Theorien ¹	Referat(e) und/oder Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündl. Prüfung	20 min	TP		6

Basismodul Methoden					24
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü Methodeneinführung	schriftliche Aufgaben und Klausur	180 min	TP	Ja	8
Ü Methoden I qualitativ ¹	Projektarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündl. Prüfung		TP		5
Ü Methoden I quantitativ ¹	Projektarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündl. Prüfung		TP		5
Ü Methoden II qualitativ ¹ oder Methoden II quantitativ ¹	Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündl. Prüfung		TP		6

Modul Fachsprache Wirtschaft					12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ²	Dauer ²	Abschluss	OP	ECTS
Ü Wirtschaftsenglisch ³			LN		3
Ü Wirtschaftsenglisch ³			LN		3
Ü Wirtschaftsenglisch ³			TP		3
Ü Wirtschaftsenglisch ³			TP		3

Aufbaumodul Audiovisuelle Medien					11/12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Audiovisuelle Medien	Klausur	90 min	TP		4
HS Audiovisuelle Medien	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	TP		7/ 8

Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit					11/12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Mediale Öffentlichkeit	Klausur	90 min	TP		4

² Form, Art und Dauer der Prüfung legt der Kursleiter fest.

³ Die genaue Kursbezeichnung des zu belegenden Kurses ist dem Studienführer des Kernfaches zu entnehmen.

HS	Mediale Öffentlichkeit	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	TP		7/ 8
----	------------------------	--------------------------------	--------	----	--	---------

Aufbaumodul Rezeption und Wirkung						11/12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
VL	Rezeption und Wirkung	Klausur	90 min	TP		4
HS	Rezeption und Wirkung	Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	20 min	TP		7/ 8

Bachelor-Abschlussprüfung						14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
	Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit		TP			10
	Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	Mündliche Prüfung	20-30 min	TP		4

B.A. Praktikum						10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS	
	B.A. Praktikum		LN			10

Summe ECTS-Punkte	123
--------------------------	------------

TEIL 3

Ergänzungsbereich

§ 9

In VI. Anlagen B: Ergänzungsbereich wird unter 1.2 Sachfach Volkswirtschaftslehre der Unterpunkt „Modulübersicht im Sachfach Volkswirtschaftslehre“ im Bereich nach der Tabelle „Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre“ wie folgt neu gefasst:

„Das **Spezialisierungsmodul VWL** ist ein optionales Zusatzmodul, das Studierenden des B.A. Kultur und Wirtschaft mit Sachfach VWL zur vertiefenden Vorbereitung auf den konsekutiven Masterstudiengang Master Kultur und Wirtschaft mit Sachfach VWL dienen kann. Das Spezialisierungsmodul kann nach bestandener Orientierungsprüfung auf schriftlichen Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät zusätzlich zu den obligatorischen Modulen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Vertiefung Volkswirtschaftslehre belegt werden.

Bei der Antragstellung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- erfolgreicher Abschluss der Orientierungsprüfung im entsprechenden Bachelor-Studiengang Kultur und Wirtschaft
- erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagen der VWL
- Nachweis der Durchschnittsnote im Sachfach von 2,5 oder besser (zur Berechnung der Durchschnittsnote werden alle bis zum Datum der Antragsstellung erbrachten Prüfungsleistungen im Sachfach berücksichtigt)

Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidung zur Zulassung zum optionalen Spezialisierungsmodul Volkswirtschaftslehre von freien Kapazitäten an der Abteilung Volkswirtschaftslehre VWL abhängig machen. Die 38 ECTS-Punkte in diesem Modul sind zusätzlich zu erbringen und können keine ECTS-Punkte in den obligatorischen Modulen substituieren. Jede Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden (*Joker*-Regelung greift nicht). Sollte eine Prüfungsleistung aus diesem Modul bei der ersten Wiederholung nicht bestanden sein, kann das Modul nicht weiter studiert werden (ohne Prüfungsanspruchsverlust im Studiengang).

Optional: Spezialisierungsmodul					38
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Wirtschaftspolitik	Klausur	150 Min.	LN		8
VL Finanzwissenschaft	Klausur	150 Min.	LN		8
VL Mikroökonomik B oder Makroökonomik B ¹	Klausur	120 Min.	LN		8
VL Statistik II	Klausur	180 Min.	LN		8
VL Grundlagen der Ökonometrie ²	Klausur	90 Min.	LN		6

¹ An dieser Stelle ist die im Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre nicht belegte Veranstaltung zu absolvieren.

² *Grundlagen der Ökonometrie* darf erst nach erfolgreicher Absolvierung von Statistik II belegt werden.“

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung findet grundsätzlich ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2014/15 aufgenommen und das Spezialisierungsmodul VWL zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht begonnen haben, findet Artikel 1 § 9 dieser Änderungssatzung Anwendung, wenn sie bis zum 31. Dezember 2014 ein entsprechendes unwiderrufliches schriftliches Begehren an den Prüfungsausschuss richten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 05. Juni 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim

vom **05. Juni 2014**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 4, S. 55 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **05. Juni 2014**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

TEIL 1

Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 1

§ 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Abnahme von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung sind vorbehaltlich Satz 2 dieses Absatzes nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt.“

TEIL 2

Prüfungsverfahren für den Master of Arts

§ 2

§ 21 Absatz 2 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

TEIL 3

Anlage: Modulkatalog

§ 3

Die Anlage „Modulkatalog“ wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle „Projektmodul“ wird wie folgt neu gefasst:

Projektmodul				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Projektseminar I	Exposé Projektarbeit		TP	4
Projektseminar II	Projektarbeit ¹		TP	8
Projektseminar III	Exposé Masterarbeit		TP	4

2. Die Fußnote 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹ Der Zeitpunkt der Anfertigung, der Umfang sowie der Abgabetermin der Projektarbeit werden in individueller Absprache mit dem jeweiligen Betreuer unter Beachtung der Vorgaben der Prüfungsordnung festgelegt. In der Regel wird die Projektarbeit während des Semesters, in dem das Projektseminar II stattfindet, geschrieben und zu dessen Ende abgegeben. Sie hat in der Regel einen Umfang von 25-30 Seiten.“

3. Die bisherige Fußnote 1 wird zur Fußnote 1a.

4. Die Nummerierung der Fußnoten in der Tabelle „Wahlpflichtmodul“ wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **05. Juni 2014**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim

vom **05. Juni 2014**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 4, S. 29 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **05. Juni 2014**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Anlage: Modulkatalog

V. Anlage: Modulkatalog wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle „Medien- und Kommunikationswissenschaft-Modul“ einschließlich der zugehörigen Fußnote 1 wird wie folgt neu gefasst:

Medien- und Kommunikationswissenschaft-Modul				
	Form und Art der Prüfung¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Theorien des Wandels	Klausur	90 Min.	TP	4
Ü Paradigmen der MKW	Referat(e) und/oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		TP	4
S Methoden der MKW	Referat(e) und Hausarbeit		TP	7
S Themenseminar	Referat(e) und Hausarbeit oder mündliche Prüfung		TP	7
				22

¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

2. Die Tabelle „Methodenmodul“ einschließlich der zugehörigen Fußnoten 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

Methodenmodul				
	Form und Art der Prüfung²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ü Research Design	Referat(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung und/oder Klausur	90 Min	TP	4
S Qualitative Methoden I	Referat(e) und Hausarbeit oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		TP	7
S Quantitative Methoden I	Referat(e) und Hausarbeit oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen		TP	7
Ü Qualitative Methoden II oder Ü Quantitative Methoden II ³	Referat(e) und/oder semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und/oder mündliche Prüfung		TP	8
				26

² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

³ Eine von beiden Veranstaltungen ist zu belegen.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungsatzung findet grundsätzlich ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014 oder zum Frühjahr-/Sommersemester 2014 aufgenommen haben, finden die

Regelungen des Artikels 1 Nr. 2 dieser Änderungssatzung entsprechende Anwendung, wenn sie noch keine Prüfungsleistung in der Übung „Qualitative Methoden II“ oder in der Übung „Quantitative Methoden II“ des Methodenmoduls in der bisher geltenden Fassung abgelegt haben und bis zum 15. Oktober 2014 ein entsprechendes unwiderrufliches schriftliches Begehren an den Prüfungsausschuss richten. Soweit bereits sonstige Prüfungsleistungen des bisherigen Methodenmoduls erbracht wurden, ist ein solcher Antrag nur zulässig, wenn zugleich ein unwiderruflicher schriftlicher Antrag auf Anrechnung sämtlicher bisher erbrachter Prüfungsleistungen inklusive etwaiger Fehlversuche im Rahmen dieses Moduls eingereicht wird.

3) Auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim zum Herbst-/Wintersemester 2012/2013 oder zum Frühjahr-/Sommersemester 2013 aufgenommen oder in den Geltungsbereich der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25. April 2012 auf Antrag gewechselt haben, finden die Regelungen des Artikels 1 Nr. 2 dieser Änderungssatzung Anwendung, wenn sie noch keine Prüfungsleistung in der Übung „Qualitative Methoden II“ oder in der Übung „Quantitative Methoden II“ des Methodenmoduls in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25. April 2012 abgelegt haben und bis zum 15. Oktober 2014 ein entsprechendes unwiderrufliches schriftliches Begehren an den Prüfungsausschuss richten. Soweit bereits sonstige Prüfungsleistungen des bisherigen Methodenmoduls erbracht wurden, ist ein solcher Antrag nur zulässig, wenn zugleich ein unwiderruflicher schriftlicher Antrag auf Anrechnung sämtlicher bisher erbrachter Prüfungsleistungen inklusive etwaiger Fehlversuche im Rahmen dieses Moduls eingereicht wird. Bei Gewährung des Antrages im Sinne des Satzes 1 setzen diese Studierenden ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass die Regelung des Artikels 1 Nr. 2 dieser Änderungssatzung an die Stelle der Regelungen der Tabelle „Methodenmodul“ einschließlich der zugehörigen Fußnote 3 im Bereich „IX. Methodenkatalog zur Prüfungsordnung M.A. Medien- und Kommunikationswissenschaft“ der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung tritt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 05. Juni 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

vom 05. Juni 2014

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der Universität Waterloo vom 20. Juni 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2011 Teil 1, S. 40 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 27. Februar 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 4, S. 77 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 05. Juni 2014

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

TEIL 1

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 1

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Modulnoten ergeben sich aus dem ECTS-gewichteten Mittel aller TP-Noten des jeweiligen Moduls. Die Noten sind dabei für beide Kohorten nach dem Notensystem der Universität Mannheim und mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

TEIL 2

Abschlussprüfung

§ 2

§ 17 Absatz wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird die Master-Abschlussprüfung nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters bzw. des 6. Fachtrimesters abgelegt, ist ein Verlängerungsantrag beim Associate Chair Graduate Studies zu stellen.“

2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 neu eingefügt:

„(3) Ist die Master-Abschlussprüfung nicht bis zum Ende des 7. Fachsemesters abgelegt,

so erlischt der Prüfungsanspruch.

- (4) Überschreitet ein Studierender die in Abs. 3 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewähren. Diese wird zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt, sofern es die vorgebrachten und anerkannten Versäumnisgründe zulassen.
- (5) Hat ein Studierender alle für sein Master-Studium ausgewiesenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht, ist dies im Studienbüro bzw. im Graduate Studies Office nachzuweisen sowie eine „Intention to Graduate“ einzureichen.

TEIL 3

Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 3

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in einem Fall einen dritten Versuch unternehmen.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.

TEIL 4

Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 4

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Zeugnis trägt das Datum der Verleihung des akademischen Grades (der „Convocation“).“

2. Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

§ 23 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Die Urkunde trägt das Datum der Verleihung des akademischen Grades (der „Convocation“). Eine Convocation findet stets zweimal jährlich, im Oktober und im Juni, statt. Die Urkunden können nur während oder nach dieser Zeremonie ausgegeben werden.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

TEIL 5

Anlage: Modulkatalog

§ 6

Die Anlage „Modulkatalog“ wird wie folgt neu gefasst:

Zulassende Universität: Mannheim

Zu belegen sind für die in Mannheim zugelassenen Studierenden folgende Module:

Modul: Fachwissenschaft Mannheim [Wähle aus den angegebenen Themenbereichen drei Vorlesungen und zwei Seminare!]		26
Vorlesung Linguistik	TP	4
Vorlesung Literaturwissenschaft	TP	4
Vorlesung Linguistik oder Literaturwissenschaft	TP	4
Seminar Linguistik oder Literaturwissenschaft	TP	7
Seminar Linguistik oder Literaturwissenschaft	TP	7
Themenbereiche Linguistik: GER 751 Linguistische Methodik GER 752 Theorien und Modelle der Sprachwissenschaft GER 761 Verbale Interaktion GER 762 Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung GER 763 Sprachsoziologie und kulturelle Differenzierung GER 764 Sprachgeschichte GER 765 Deutsche Grammatik		
Themenbereiche Literaturwissenschaft: GER 753 Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft GER 754 Theorien und Konzeptionen der Moderne GER 771 Individuum, Lebenswelt und Gesellschaft im historischen Wandel GER 772 Ästhetische Transformationen und theoretische Entwürfe		

GER 773 Interkulturelle Perspektiven, postkoloniale Konstellationen und transnationale Diskurse

GER 774 Deutsche Literatur und Kultur vor 1700

GER 775 Neuere deutsche Literatur

GER 780 Fachspezifische Medienwissenschaft

Modul: Fachwissenschaft Waterloo [Wähle aus den angegebenen Themenbereichen vier Seminare!]		40
Seminar Linguistik	TP	10
Seminar Literaturwissenschaft	TP	10
Seminar Linguistik oder Literaturwissenschaft	TP	10
Seminar Linguistik oder Literaturwissenschaft	TP	10

Themenbereiche Linguistik:

GER 701 Approaches in Linguistics

GER 703 Approaches in Language Didactics

GER 710 Topics in German Linguistics

GER 711 Topics in Second Language and Computer Assisted Language Learning

GER 712 Topics in Sociolinguistics

GER 713 Topics in Discourse Analysis

GER 714 Topics in Linguistic Theory

Themenbereiche Literaturwissenschaft:

GER 702 Approaches in Literary Theory and Cultural Theory

GER 704 Approaches in Film and Performance Theory

GER 720 Topics in German Literature and Culture

GER 721 Topics in Comparative Literature and Culture

GER 722 Topics in Film and Electronic Media

GER 723 Topics in Literary Theory and Cultural Theory

Modul: Interkulturelle Kompetenz		13
GER 790 Interkulturelle Perspektiven	TP	7
GER 791 Sprachkurs	TP	3
Reflexion	LN	3

Modul: Wissenschaftliche Praxis		21
Knowledge Transfer Project	LN	3
GER 792 Master Kolloquium mit Exposé	LN	7
Research or Teaching Praktikum	LN	10

Modul: Abschlussmodul		20
Masterarbeit	Abschlussprüfung (TP)	20

Umfang und Art der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des vierten Semesters verfasst.
- (3) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist fristgerecht im Studienbüro anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung, in welcher der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema der Germanistik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden und mit Befürwortung des betreuenden Prüfers die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern.
- (5) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (6) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit kann von jedem Hochschullehrer und Privatdozenten der Universität Mannheim oder der University of Waterloo des entsprechenden Fachs ausgegeben und betreut werden. Hochschullehrer der beiden Universitäten aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer oder Privatdozent der Universität Mannheim oder der University of Waterloo des entsprechenden Fachs die Abschlussarbeit mit betreut. Der ausgebende Hochschullehrer oder Privatdozent kann weitere Personen als

Betreuer zulassen.

- (7) Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Hochschullehrer der Universität Mannheim oder der University of Waterloo, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, betreut wird.
- (8) Der Umfang der schriftlichen Master-Abschlussarbeit soll 60-80 Seiten nicht überschreiten. Die Master-Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; das Abfassen der Master-Abschlussarbeit in einer Fremdsprache ist grundsätzlich möglich, muss jedoch vor der Anmeldung der Master-Abschlussarbeit vom betreuenden Hochschullehrer genehmigt werden und bedarf des Einverständnisses des zweiten Gutachters.
- (9) Zu Prüfende haben ihrer schriftlichen Master-Abschlussarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:
„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form verarbeitet, versendet und gespeichert werden kann.“
- (10) Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Abschlussarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.
- (11) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (12) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist fristgerecht in der Regel in zweifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Master-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (13) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Sie ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer ist der ausgebende Hochschullehrer. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den zweiten Prüfer zu machen.
- (14) Die Note der schriftlichen Master-Abschlussarbeit wird aus den von den beiden Prüfern vergebenen Noten gemittelt. § 17 Abs. 1 und 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung gelten entsprechend. Es wird die Note vergeben, die dem Mittel am nächsten kommt. Im Zweifelsfall wird im Sinne des Studierenden abgerundet. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ist die schriftliche Master-Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und führt dies zum endgültigen Nichtbestehen, ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorliegenden drei Gutachten.

Wiederholung

Eine schriftliche Master-Abschlussarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen schriftlichen Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

Fachspezifischer Teil II:

Zulassende Universität: Waterloo

Zu belegen sind für die in Waterloo zugelassenen Studierenden folgende Module:

Modul: Methods of Research		
GER 700 Methods of Research	LN	10

Modul: Fachwissenschaft Waterloo [Wähle aus den angegebenen Themenbereichen zwei Seminare!]		20
Seminar Linguistik	TP	10
Seminar Literaturwissenschaft	TP	10

Themenbereiche Linguistik:

GER 701 Approaches in Linguistics

GER 703 Approaches in Language Didactics

GER 710 Topics in German Linguistics

GER 711 Topics in Second Language and Computer Assisted Language Learning

GER 712 Topics in Sociolinguistics

GER 713 Topics in Discourse Analysis

GER 714 Topics in Linguistic Theory

Themenbereiche Literaturwissenschaft:

GER 702 Approaches in Literary Theory and Cultural Theory

GER 704 Approaches in Film and Performance Theory

GER 720 Topics in German Literature and Culture

GER 721 Topics in Comparative Literature and Culture

GER 722 Topics in Film and Electronic Media

GER 723 Topics in Literary Theory and Cultural Theory

Pflicht-Modul Mannheim		22
Vorlesung Linguistik	TP	4
Vorlesung Literaturwissenschaft	TP	4
Seminar Linguistik oder Literaturwissenschaft	TP	7
Seminar Linguistik oder Literaturwissenschaft	TP	7
<p>Themenbereiche Linguistik: GER 751 Linguistische Methodik GER 752 Theorien und Modelle der Sprachwissenschaft GER 761 Verbale Interaktion GER 762 Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung GER 763 Sprachsoziologie und kulturelle Differenzierung GER 764 Sprachgeschichte GER 765 Deutsche Grammatik</p> <p>Themenbereiche Literaturwissenschaft: GER 753 Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft GER 754 Theorien und Konzeptionen der Moderne GER 771 Individuum, Lebenswelt und Gesellschaft im historischen Wandel GER 772 Ästhetische Transformationen und theoretische Entwürfe GER 773 Interkulturelle Perspektiven, postkoloniale Konstellationen und transnationale Diskurse GER 774 Deutsche Literatur und Kultur vor 1700 GER 775 Neuere deutsche Literatur GER 780 Fachspezifische Medienwissenschaft</p>		

Wahlpflicht-Modul Mannheim [wähle aus den angegebenen Themenbereichen Vorlesungen und Seminare mit insgesamt mindestens 14, maximal aber 15 ECTS-Punkten Umfang]		14-15
Vorlesung Anglistik	TP	4
Seminar Anglistik	TP	7
Vorlesung Romanistik	TP	4
Seminar Romanistik	TP	7
Vorlesung Geschichte	TP	4
Seminar Geschichte	TP	7
Vorlesung Medien- und Kommunikationswissenschaft	TP	4
Seminar Medien- und Kommunikationswissenschaft	TP	7
Vorlesung Philosophie	TP	4
Seminar Philosophie	TP	7
Vorlesung Germanistik	TP	4
Seminar Germanistik	TP	7

Modul: Interkulturelle Kompetenz		12
GER 790 Interkulturelle Perspektiven	TP	7
Reflexion	LN	3
Workshop: The German academic System	LN	2

Modul: Wissenschaftliche Praxis		20
Exposé/Prospectus	LN	3
Knowledge Transfer Project	LN	3
Research or Teaching Praktikum	LN	10
Master's Kolloquium	LN	4

Modul: Abschlussmodul		22
Masterarbeit	Abschlussprüfung (TP)	20
Thesis Defense	Abschlussprüfung (LN)	2

Umfang und Art der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer Defense.
- (2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in welcher der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema der Germanistik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die schriftliche Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während der Trimester 5 und 6 verfasst.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt in der Regel sechs Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur nach Erstellung eines neuen Exposés zurückgegeben werden.
- (5) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (6) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit kann von jedem Hochschullehrer und Privatdozenten der Universität Mannheim oder der University of Waterloo des entsprechenden Fachs ausgegeben und betreut werden. Hochschullehrer der beiden Universitäten aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer oder Privatdozent der Universität Mannheim des entsprechenden Fachs die Abschlussarbeit mit betreut. Der ausgebende Hochschullehrer oder Privatdozent kann weitere Personen als Betreuer zulassen.
- (7) Der Umfang der Master-Abschlussarbeit soll 60–80 Seiten nicht überschreiten. Die Master-Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; das Abfassen der Master-Abschlussarbeit in einer anderen Sprache ist grundsätzlich möglich, muss jedoch vor der Anmeldung der Arbeit vom betreuenden Hochschullehrer und den Readern genehmigt werden.
- (8) Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (9) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (10) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Associate Chair für Graduate Studies aktenkundig zu machen.
- (11) Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Department für Germanic and Slavic Studies abzugeben. Der Abgabetermin ist vom Graduate Chair aktenkundig zu machen.
- (12) Die Benotung der Abschlussarbeit wird durch den Supervisor und die beiden Reader unmittelbar nach der Defense festgelegt. Es wird sich auf eine Note geeinigt und eine 2/3 Mehrheit genügt für die Festlegung einer Note. Diese ist vom Graduate Chair aktenkundig zu machen.

Defense

- (1) Im Anschluss an die Abgabe der Arbeit bestimmt der Associate Chair für Graduate Studies zwei Reader und setzt einen Termin für die Defense an.
- (2) Die Defense besteht aus einem 15 minütigen Vortrag des Studierenden über die Master-Abschlussarbeit sowie einem anschließenden 90 minütigen Prüfungsgespräch.
- (3) Reader haben das Recht, eine Verschiebung der Defense zu beantragen, wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Arbeit vorliegen. In diesem Falle wird eine entsprechende Nachbearbeitungsfrist vom Associate Chair für Graduate Studies in Übereinkunft mit dem betreuenden Hochschullehrer angesetzt. Nach Ablauf der Frist wird die Defense durchgeführt.

Wiederholung

Eine Wiederholung der Abschlussarbeit ist gemäß der kanadischen rechtlichen Vorschriften bei Nicht-Bestehen der Defense grundsätzlich möglich, erfordert jedoch das Einverständnis aller Prüfenden und des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss setzt eine Nachfrist von nicht mehr als drei Monaten. Bei Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht möglich. Stattdessen muss das ursprüngliche Thema auf Weisung der Prüfenden umgearbeitet und einer Nachprüfung unterzogen werden.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der Universität Waterloo ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 05. Juni 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies
in Economics (CDSE) der Universität Mannheim**

vom **05. Juni 2014**

Aufgrund des § 38 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 3, § 38 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim vom 05. Juni 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2009 Teil 2, S. 44), zuletzt geändert am 21. Juni 2011 (BekR 15/2011 Teil 2, S. 43 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **05. Juni 2014**

Artikel 1

Änderung der Studienordnung

§ 1

In § 1 wird nach der Formulierung „Promotionsordnung“ die Formulierung „der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“ eingefügt.

§ 2

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Akademische Direktor des CDSE ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender der Prüfungskommission. Der Fakultätsrat wählt drei weitere Mitglieder sowie aus deren Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Mitglieder der Prüfungskommission können nur die Professoren, die entpflichteten Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten der Abteilung Volkswirtschaftslehre, sowie Emmy-Noether-Forschungsgruppenleiter bzw. mit DFG-, EU oder ähnlichen Programmen geförderte promovierte Wissenschaftler, die an der Abteilung tätig sind, sein. Der Vorsitzende muss Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.“

§ 3

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Alle volkswirtschaftlichen Pflichtkurse der Vertiefungsphase gemäß der spezifischen Anlage zum Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre müssen bestanden werden.“

2. Nach dem neu gefassten Absatz 2 Satz 4 wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Es muss eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 oder besser aus 5 der 6 Kurse erzielt werden.“

3. Absatz 3 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
4. In Absatz 4 Satz 1 wird die Formulierung „Graduiertenschule der Universität Mannheim“ durch die Formulierung „GESS“ ersetzt.
5. In Absatz 8 Satz 5 wird nach der Formulierung „Promotionsordnung“ die Formulierung „der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“ eingefügt und die Formulierung „27. März 2006“ durch die Formulierung „7. März 2013“ ersetzt.
6. Absätze 9 und 10 werden gestrichen. Absatz 11 alter Zählweise wird Absatz 9.

§ 4

Nach § 6 wird ein neuer § 6a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§6a Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die anerkannt werden sollen. Eine Vergleichbarkeit ist in der Regel nur dann gegeben, wenn bei der Leistung, die angerechnet werden soll, die eigenständige wissenschaftliche Forschung in gleichem Maße im Vordergrund stand, wie dies bei der Leistung, auf die angerechnet werden soll, der Fall ist.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a. zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang sowie in der Form ihrer Vermittlung den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Hochschulzugangsberechtigung erst begründet haben, den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau nicht gleichwertig sind. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag. Es obliegt dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Studienordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erfolgt mit den in Mannheim dafür vorgesehenen ECTS-Punkten. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 5

Nach § 6a wird ein neuer § 6b mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 6b Mutterschutz, Elternzeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden bei der Prüfungskommission sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 I, 6 I des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

- (2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden der Prüfungskommission sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 I bis III des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der Prüfungskommission ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (4) Die Prüfungskommission prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit des Dissertation Proposals kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“

§ 6

Nach § 6b wird ein neuer § 6c mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 6c Flexible Fristen

- (1) Auf schriftlichen Antrag bei der Prüfungskommission sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Das gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für die Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen betrifft die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1, Satz 7 gilt entsprechend.“

§ 7

In § 8 Absatz 1 wird die Reihenfolge von Sätzen 3, 4 und 5 verändert. Satz 3 alter Zählweise wird Satz 5. Sätze 4 und 5 alter Zählweise werden Sätze 3 und 4.

§ 8

§ 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wie in § 6 (8) geregelt, betreut dieser die Ausarbeitung des Dissertationsvorhabens.“

§ 9

Die spezifische Anlage zum Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre wird in der Tabelle wie folgt neu gefasst:

<u>Veranstaltungen der Grundlagenphase:</u>		
Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS-Punkte
Grundlagenmodule		
Modul 1: E700 Mathematics for Economists	120	6
Modul 2: E701 Advanced Microeconomics I	120	8
Modul 3: E702 Advanced Macroeconomics I	120	8
Modul 4: E703 Advanced Econometrics I	120	8
Summe		30
<u>Regelungen für die Vertiefungsphase:</u>		
Kurs-Pflichtbereich		
Modul 5: E801 Advanced Microeconomics II	120	5
Modul 6: E802 Advanced Macroeconomics II	120	5
Modul 7: E803 Advanced Econometrics II	120	5
Modul 8: E804 Advanced Microeconomics III	120	5
Modul 9: E805 Advanced Macroeconomics III	120	5
Modul 10: E806 Advanced Econometrics III	120	5
Summe		30

Kurs-Wahlbereich		
Wahlmodule aus dem Kursangebot der GESS. Von den insgesamt verlangten Wahlkursen müssen mindestens vier aus dem Programm des CDSE gewählt werden.		40-46
Forschungs-Pflichtbereich		
Modul E800 CDSE-Seminar (vom 3. bis 6. Semester)		12
Modul SKL801 English Academic Writing		3
Brückenmodul aus dem Kursangebot von CDSB oder CDSS		5
Teilnahme an zwei Modulen, die die Ausar- beitung der Dissertation unterstützen		10
Fakultätsseminar		ohne ECTS-Punkte
Summe		30
<u>Forschungsphase:</u>		
Research Modul: Dissertation Proposal (die Bearbeitungszeit beträgt 11 Wochen)		20
Modul: Dissertation Research		30
Gesamtsumme		180-186

Artikel 2

§ 1 Inkrafttreten


Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. August 2014 in Kraft.

§ 2 Übergangsregelung

1. Diese Änderungssatzung findet erstmals Anwendung auf Studierende, die den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim zum Herbst-/Wintersemester 2014 aufnehmen.
2. Abweichend von Absatz 1 gelten die §§ 6a, 6b und 6c unmittelbar für alle Studierenden dieses Studiengangs.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 05. Juni 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ der Universität Mannheim

vom

05. Juni 2014

Aufgrund von §§ 2 und 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 3. Dezember 2008 in Verbindung mit Art. 11 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) hat der Senat der Universität Mannheim am 28. Mai 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **05. Juni 2014**.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages und des Studentenwerksbeitrages an der Universität Mannheim, die Erhebung des Beitrages für die Verfasste Studierendenschaft sowie Verwaltungskosten an der University of Adelaide bleiben hiervon unberührt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten; Übergangsregelungen**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **05. Juni 2014**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach
Öffentliches Recht der Abteilung Rechtswissenschaften
der Universität Mannheim**

vom 05. Juni 2014

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Öffentliches Recht der Abteilung Rechtswissenschaften der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **05. Juni 2014**.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
II. Prüfungsverfahren für das Beifach Öffentliches Recht	2
§ 2 Aufbau des Beifachs Öffentliches Recht	2
§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 4 Gesamtnotenrelevanz	3
III. Schlussbestimmungen	3
§ 5 Anwendungsbereich	3
§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten	3
Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung Beifach Öffentliches Recht	5
Abkürzungen	6

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium des Öffentlichen Rechts als Beifach im Rahmen der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie, Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte und Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim.
- (2) Soweit im Rahmen dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifachstudium im Öffentlichen Recht die jeweils geltende Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs Anwendung, welches der Beifachstudierende als Kernfach studiert.

II. Prüfungsverfahren für das Beifach Öffentliches Recht

§ 2 Aufbau des Beifachs Öffentliches Recht

- (1) Im Rahmen des Beifachstudiums im Öffentlichen Recht sind die folgenden Module zu belegen und die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls jeweils vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:
 - a. Modul BOeR1: Staatsrecht (14 ECTS)
 - b. Modul BOeR2: Europarecht und Vertiefung (14 ECTS)
 - c. Modul BOeR3: Wahlfach im Öffentlichen Recht (4 ECTS)
- (2) Im Wahlfachmodul (BOeR3) haben die Studierenden ein Wahlfach zu wählen. In diesem gewählten Fach ist eine Prüfung abzulegen. Die Anmeldung zu einer Prüfung in einem der Wahlfächer gilt als verbindliche Wahl des jeweiligen Wahlfachs. Ein Wechsel des Wahlfachs ist nach bereits erfolgter Anmeldung zu einer Prüfung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der beteiligten Prüfer auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft zulässig. Aus dem abgewählten Wahlfach gegebenenfalls vorhandene Fehlversuche werden auf das neu gewählte Wahlfach angerechnet.
- (3) Weitere Einzelheiten zu den jeweiligen Modulen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen in den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen des Beifachstudiums im Öffentlichen Recht können in der Form einer Klausur, einer Hausarbeit, eines schriftlichen Referates, einer Seminararbeit mit mündlichem Vortrag oder einer mündlichen Prüfung abgenommen werden. Stehen mehrere Prüfungsformen zur Erbringung einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung zur Auswahl, ist diese dem zu Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntzugeben.

- (2) Für die Prüfungsleistung der Veranstaltung „Vorlesung mit Übung Staatsrecht“ des Moduls BOeR 1: Staatsrecht bestehen folgende Besonderheiten:
- (a) Diese Teilprüfung setzt sich aus zwei studienbegleitenden Teilprüfungsleistungen in der Form einer Klausur und einer Hausarbeit zusammen.
 - (b) Wer an einer dieser Teilprüfungsleistungen teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zu beiden Teilprüfungsleistungen anzumelden. Die Rücknahme einer einmal erfolgten Anmeldung entsprechend der jeweils geltenden Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs, welches der Beifachstudierende als Kernfach studiert, ist nur bei gleichzeitiger Rücknahme der Anmeldung für die andere Teilprüfungsleistung möglich.
 - (c) Die Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen werden von den zuständigen Prüfern festgesetzt. Teilprüfungsleistungen, die in der Erst- bzw. in der Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können entsprechend den Wiederholungsregelungen der jeweils geltenden Studien- und/oder Prüfungsordnungen der Kernfächer wiederholt werden.
 - (d) Die Gesamtnote der Teilprüfung setzt sich zu 50 % aus der Note der Klausur und zu 50 % aus der Note der Hausarbeit zusammen.

§ 4 Gesamtnotenrelevanz

Geht das Beifach gemäß den Regelungen der jeweils geltenden Studien- und/oder Prüfungsordnung des Kernfachs in die Gesamtnote ein, ergibt sich die Beifachnote aus dem arithmetischen Mittel der Note der im Rahmen der Veranstaltung „Vorlesung mit Übung Staatsrecht“ des Moduls BOeR 1: Staatsrecht abzulegenden Teilprüfung sowie der Note der Prüfungsleistung des Seminars im Öffentlichen Recht des Moduls BOeR2: Europarecht und Vertiefung.

III. Schlussbestimmungen

§ 5 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie, Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte oder Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Öffentliches Recht der Abteilung Rechtswissenschaften der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 Teil 1, S. 60 ff.) tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt weiterhin fort für Studierende, die bereits im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie, Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte oder Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Mannheim eingeschrieben sind.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **05. Juni 2014**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung
Beifach Öffentliches Recht

Modul BOeR 1: Staatsrecht					
Sem.	Veranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS
HWS	Vorlesung Juristische Methodenlehre (2 SWS)	Klausur	90 Min.	LN	4
HWS	Vorlesung mit Übung Staatsrecht (4 SWS) ¹	Klausur und Hausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit	180 Min. 4 Wochen	TP ²	10
					14

Modul BOeR 2: Europarecht und Vertiefung					
Sem.	Veranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS
FSS	Vorlesung Europarecht (4 SWS)	Klausur	90 Min.	LN	6
FSS	Seminar im Öffentlichen Recht (2 SWS) ³	Seminararbeit und mündlicher Vortrag	4 Wochen	TP ⁴	8
					14

¹ Wenn nach Maßgabe der Lehrkapazitäten der Abteilung Rechtswissenschaft die Vorlesung „Staatsrecht“ nicht angeboten werden kann, können 2 SWS dieser Veranstaltung durch die Vorlesung „Grundlagen des Wirtschaftsverfassungsrechts“ oder „Einführung in das Öffentliche Recht“ ersetzt werden; welche Veranstaltung zu besuchen ist, wird von der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bestimmt und im Vorlesungsverzeichnis entsprechend veröffentlicht. Die weiteren 2 SWS dieser Veranstaltung dienen der Vermittlung des Staatsrechts unter Einbeziehung der Methodik der Fallbearbeitung im Staatsrecht.

² Bei Studierenden der Bachelor-of-Arts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht die Note dieser Teilprüfungsleistung in die Beifachnote ein.

³ Alternativ zum Seminar im Öffentlichen Recht kann, sofern angeboten, belegt werden: Seminar Human Rights (in englischer Sprache). Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann im Modul BOeR 3 die Vorlesung Human Rights nicht belegt werden.

⁴ Bei Studierenden der Bachelor-of-Arts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät geht die Note dieser Prüfung in die Beifachnote ein.

Studien- und Prüfungsordnung Beifach Öffentliches Recht

Modul BOeR 3: Wahlfach (zu wählen ist eine Veranstaltung⁵ im Umfang von 4 ECTS)					
Sem.	Veranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS
FSS	Vorlesung Verfassungsgeschichte (2 SWS)	Klausur	90 Min.	LN	4
HWS oder FSS	Vorlesung Allgemeine Staatslehre ⁷	Klausur oder Hausarbeit	90 Min. 2 Wochen	LN	4
HWS oder FSS	Kolloquium Rechtsphilosophie (2 SWS; ggf. Blockveranstaltung)	Schriftliches Referat	1 Woche	LN	4
HWS	Vorlesung Human Rights (in englischer Sprache) ⁸	Klausur	90 Min.	LN	4
HWS oder FSS	Vorlesung Verwaltungsrecht für Beifachstudierende ⁹	Klausur	90 Min.	LN	4
					4

Abkürzungen**Abschlusstypen**

LN: Leistungsnachweis

TP: Teilprüfung

⁵ Die Veranstaltungen werden nach Maßgabe der Lehrkapazitäten der Abteilung Rechtswissenschaft angeboten.⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Lehrenden.⁷ Die Vorlesung Allgemeine Staatslehre wird nach der Entscheidung des Dozenten entweder als 2-SWS-Vorlesung mit Abschlussklausur oder als 1-SWS-Vorlesung mit zweiwöchiger Hausarbeit angeboten.⁸ Diese Vorlesung kann nicht belegt werden, wenn im Modul BOeR 2 anstelle des Seminars im Öffentlichen Recht das Seminar Human Rights gewählt wird.⁹ Nach Maßgabe der Lehrkapazitäten der Abteilung Rechtswissenschaft kann diese Vorlesung durch die Vorlesung „Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts“ (FSS) ersetzt werden.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang

„Soziologie“ (Master of Arts)

vom

05. Juni 2014

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 2 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Abs. 4 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Soziologie“ (Master of Arts) vom 3. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2011, S. 40 ff.), zuletzt geändert am 8. März 2012 (BekR Nr. 03/2012, S. 25 f.), beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

05. Juni 2014

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2015/16.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **05. Juni 2014**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science)

vom **05. Juni 2014**

Aufgrund von § 58 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) vom 9. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2010, S. 74 ff.), zuletzt geändert am 19. April 2013 (BekR Nr. 11/2013, S. 9 f.), beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **05. Juni 2014**

**Artikel 1
Änderungen**

§ 1

In § 5 Absatz 1 wird lit. c) wie folgt neu gefasst:

„c) den Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen erbringt. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Aufnahmeprüfung zum Herbst-/Wintersemester 2014/2015.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **05. Juni 2014**



Professor Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**2. Satzung zur Änderung
der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of
Science**

vom

05. Juni 2014

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Abs. 4 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 folgende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ (Master of Science) vom 28. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 4/2011, S. 7ff.), zuletzt geändert am 08. März 2012 (BekR Nr. 03/2012, S.49f.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **05. Juni 2014**

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) Der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Frühjahrs-/Sommersemester 2015.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **05. Juni 2014**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Studienordnung (SO) für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim

vom 05. Juni 2014

Aufgrund des § 38 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 3, § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) vom 05. Juni 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2009 Teil 2, S. 31 ff.), zuletzt geändert am 03. Juni 2013 (BekR 15/2013, S. 92 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 05. Juni 2014

Artikel 1 Änderungen

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle unter Punkt „1. Accounting & Taxation“ wird wie folgt neu gefasst:

1. Accounting & Taxation

Accounting & Taxation	ECTS	Course		ECTS
1 Semester				
HWS		Accounting	Taxation	
	0	Precourse: Contemporary Research in Accounting	Precourse: Contemporary Research in Taxation	0
	6	Core: Mathematics for Economists		6
	8	Core: Advanced Microeconomics		8
	8	Core: Advanced Econometrics		8
	8	Core: Applied Methods & Tools in Accounting & Finance	Core Elective	8
	6	Area Seminar		6
2 Semester				
FSS		Accounting	Taxation	
	8	Core: Analytical Accounting Research	Core: Public Economics	7
	8	Core: Normative Accounting Research	Core: International Tax Law	8
	8	Core: Empirical Accounting Research	Core: Business Taxation	8
	8	Core Elective		8-10
	6	Area Seminar		6
	0	Dissertation Proposal		0
3+4 Semester				
	24	Electives		24-28
	3	English Academic Writing Course		3
	12	2 Area Seminars		12
5+6 Semester				
	12	2 Area Seminars		12
Gesamt -ECTS	125			124-130

Core Electives:

- Applied Econometrics (ACC/TAX916)
- European Tax Law
- Measurement of Effective Tax Burdens (TAX911)
- Core courses out of the following tracks: Accounting, Taxation, Finance, or out of the CDSE program

Electives:

- Analytical
 - Corporate Finance
 - Measurement of Effective Tax Burdens
 - Advanced Microeconomics III
- Behavioral
 - Decision Theory/Behavioral Finance
 - European Tax Law
 - Experimental Accounting Research
 - Another course out of the CDSE or CDSS
- Empirical
 - Corporate Finance
 - Econometrics of Financial Markets
 - Brown Bag Seminar Empirical Accounting & Tax

Die Wahlkurse (Electives) können aus den anderen CDSB-Programmen oder auch den anderen Doktorandenzentren der Graduiertenschule (CDSE, CDSS) nach Abstimmung mit dem Mentor bzw. Betreuer gewählt werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten; Schlussbestimmungen**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center für Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 05. Juni 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Prüfungsprogramm für Nichtstudierende (Externenprüfung) im „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim

vom
05. Juni 2014

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1, § 33 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für das Prüfungsprogramm für Nichtstudierende (Externenprüfung) im „Mannheim Master of Business Administration“ vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/ 2013 Teil 1, S. 55 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **05. Juni 2014**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Formulierung „müssen“ die Formulierung „in der Regel“ eingefügt.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Formulierung „Voll-“ durch die Formulierung „Vollzeitformat“, die Formulierung „Full-time“ durch die Formulierung „Full-Time“ sowie die Formulierung „Part-time“ durch die Formulierung „Part-Time“ ersetzt.

2. In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Das Programm im Teilzeitformat ist in 13 fünf- bis neuntägige Module gegliedert, die jeweils zwei bis drei Kurse / Veranstaltungen umfassen. Neben den Präsenzphasen in Mannheim sind darin maximal zwei Module an ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland sowie Phasen des Selbststudiums enthalten.“

3. In Absatz 5 wird die Formulierung „Voll-“ durch die Formulierung „Vollzeitformat“ ersetzt.

§ 3

In § 9 wird die Nummerierung der Absätze wie folgt berichtigt:

Absatz 3, beginnend mit der Formulierung „(3) Prüfungsausschuss“ erhält die Nummerierung „(3a)“.

§ 4

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Formulierung „aus dem“ die Formulierung „mit den ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen“ eingefügt.

2. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala in der Regel auf der Grundlage der drei vorangegangenen Abschlussjahrgänge im Prüfungsprogramm folgendermaßen ausgewiesen werden:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%.“

3. Absatz 7 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

§ 18 Absatz 1 wird nach der Formulierung „Teilnehmer“ die Formulierung „in der Regel“ eingefügt.

§ 6

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „Voll-“ durch die Formulierung „Vollzeitformat“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „Wahlkurse“ durch die Formulierung „Kurse“ ersetzt.

3. Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

Prüfungsstruktur Mannheim MBA		ECTS	
Social Sustainability Project (SSP)	Kursbeispiele 10 Core Courses	<i>Strategic Management</i>	4
		<i>Fundamentals of Financial Accounting</i>	4
		<i>Marketing Fundamentals</i>	4
		<i>Corporate Finance Fundamentals</i>	4
		<i>Ethics & Corporate Social Responsibility</i>	4
		<i>Qualitative and Quantitative Research Methods</i>	4
		<i>Macroeconomics</i>	4
		<i>Managerial Accounting</i>	4
		<i>Organizational Behavior and Change Management</i>	4
		<i>Operations Management</i>	4
	Kursbeispiele (Bereiche) 8 Elective / Specialization Courses	<i>Company Valuation (Finance and Accounting)</i>	3
		<i>Applied Corporate Finance (Finance and Accounting)</i>	3
		<i>International Marketing (Innovation and Marketing)</i>	3
		<i>Consumer Behavior (Innovation and Marketing)</i>	3
		<i>Global Corporate Strategy (Strategy and Leadership)</i>	3
		<i>Strategic Leadership (Strategy and Leadership)</i>	3
		<i>Global Information Management (Other)</i>	3
		<i>From Data to Insights (Other)</i>	3
	Master-Abschlussarbeit (BMP)		16
Total		80	

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) § 2 Nr. 2, § 4 sowie § 6 Nr. 3 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmer Anwendung, die das Prüfungsprogramm ab dem 15. September 2014 aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 05. Juni 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
postgradualen Studiengang
„Mannheim Master of Accounting & Taxation“ (Master of Science)**

vom

05. Juni 2014

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs.1, § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Abs. 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LGH am 28. Mai 2014 die nachstehende Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den postgradualen Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ (Master of Science) der Universität Mannheim vom 27. Juli 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 21/2009, S. 62 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2012 (BekR Nr. 30/2012 Teil 1, S. 7 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

05. Juni 2014

Artikel 1

Änderung der Auswahlatzung

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absätze (1) bis (3) werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zum postgradualen Studiengang „Mannheim Master of Accounting and Taxation“ (M.Sc.) ist:

- a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz,
- b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht; eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen,
- c) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie abgeschlossenes Bachelorstudium oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium; das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen; wenn der Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn erlangt werden kann, kann bei einem Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von mindestens 81 Prozent der für den Abschluss erforderlichen Leistungen dennoch die Zulassung beantragt werden; innerhalb der Ausschlussfrist des §2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen; eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- d) der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr; für die Zulassung zum Track „Accounting“ ist abweichend davon der Nachweis über die Ableistung von drei Monaten Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüfungsordnung und drei Monaten Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 der

Wirtschaftsprüfungsordnung (Praxiszeit) nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, aber vor Beginn des Masterstudienganges erforderlich,

- e) der Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse,
- f) der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG,
- g) die bestandene Zugangsprüfung in Form von zwei Zugangsklausuren und einem Interview hat. Die Bewertung der Gesamtleistung in der Zugangsprüfung (Durchschnittsnote) erfolgt durch die Bewertung der drei Einzelnoten (Klausur 1, Klausur 2, Interview) zu gleichen Teilen im Verhältnis von 1:1:1.

(2) Der Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse im Sinne des Absatz 1 lit. e) kann durch den Nachweis eines mindestens zweijährigen Studiums im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland erbracht werden. Von der Nachweispflicht im Sinne von Satz 1 ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

- a) Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten; anerkannt wird auch ein TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten oder TOEFL- Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten;
- b) Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten;
- c) Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C;
- d) Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level c;
- e) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0.

Für alle Tests im Sinne von Satz 2 gilt, dass das Testergebnis zum Zeitpunkt des Endes der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre sein darf.

(3) Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse im Sinne des Absatzes 1 lit. f) liegen vor, wenn das Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachgewiesen wird. Ein solcher Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.“

2. Nach Absatz 3 neuer Fassung werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Zugangsklausuren im Sinne des Absatzes 1 lit. g) sollen eine Dauer von jeweils 3 Stunden haben. Die Zugangsklausuren stellen eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung sicher, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht, insbesondere in den folgenden Bereichen, die dem Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO entsprechen:

- a) Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht,
- b) Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre,
- c) Wirtschaftsrecht,
- d) Steuerrecht.

In der Zugangsprüfung müssen die Bewerber das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ nachweisen. Die zu erreichenden Kompetenzausprägungen entsprechen den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV. Inhalt und Anforderungen der in der Zugangsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung werden durch die Vorgaben des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ bestimmt. Die Gestaltung der Zugangsklausuren stellt sicher, dass ein Bestehen der jeweiligen Klausur nur dann möglich ist, wenn die Leistungen, die im Rahmen der jeweiligen Klausur in den unter lit. a) bis d) genannten Bereichen zu erbringen sind, mindestens als „ausreichend“ bewertet werden können.

(5) Das Interview im Sinne des Absatzes 1 lit. g) soll darüber hinaus die Eignung in Hinblick auf funktionsübergreifende Kompetenzen feststellen. Hierzu zählen insbesondere:

1. Intellektuelle Fähigkeiten
2. Persönliche Fähigkeiten
3. Kommunikations- und Kontaktfähigkeit
4. Managementfähigkeiten.

Das Interview kann zu Teilen in englischer Sprache erfolgen. Es soll eine Dauer von 30 Minuten haben. Das Interview kann nur von einem oder mehreren Mitgliedern der Auswahlkommission gem. § 5 und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre geführt und bewertet werden. Bei unterschiedlichen Bewertungen dieser ergibt sich die Durchschnittsnote durch gleichgewichtige Mitteilung.“

§ 2

In § 6 Absatz 1 wird die Formulierung „ §6“ durch die Formulierung „ §7“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/2015.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **05. Juni 2014**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

